Stellungnahme der GRÜNEN-Fraktionen im LVR und im LWL zum Gesetzentwurf zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 20.01.2026

Ausgangslage

Die Landesregierung hat ein „Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen" mit Datum vom 20.01.2026 in die Landtagssitzung vom 29.01.2026 eingebracht. Enthalten ist Artikel 2 – Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 13.04.2022. In der Problemstellung wird der Rahmen dargestellt:

> „Zur Umsetzung der mit der Rahmenrichtlinie Gesamtverteidigung (RRGV) von Seiten der Bundesregierung vorgetragenen Ausrichtung der deutschen Sicherheitspolitik sind insbesondere Änderungen an der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und in dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz notwendig."

Es ist zu hinterfragen, ob eine Änderung des Denkmalschutzgesetzes tatsächlich notwendig ist. Die Rahmenrichtlinie Gesamtverteidigung schreibt dies nicht ausdrücklich vor. Die Notwendigkeit einer Abschaffung des Denkmalschutzes für zahlreiche Denkmäler ist durch die RRGV nicht begründbar. Es gibt keine konkrete Bezugnahme auf einzelne Elemente der RRGV. Weder werden einzelne Elemente der RRGV zitiert, noch wird irgendwo dargelegt, weshalb Denkmale zwar in Jahrzehnten des Kalten Krieges erhalten werden konnten, nunmehr ein Erhalt und Schutz der Denkmäler aber nicht mehr möglich sein sollte.

In der Problemstellung heißt es weiter:

> „In Teilen stehen heute Anlagen, die der Landes- oder Bündnisverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei, dem Katastrophenschutz, der Unfallhilfe oder die der Abwehr sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse zum Schutz der Bevölkerung dienen unter Denkmalschutz. Zur Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland und/oder zur Erhöhung der Sicherheit beispielsweise im Falle des Zivil- und Katastrophenschutz bedarf es – ohne einer Änderung des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes – mitunter langwieriger Verfahren zwischen den für Denkmalschutz zuständigen Behörden und den Denkmalfachämtern der Landschaftsverbände, die einer beschleunigten Umsetzung beispielsweise im Hinblick auf die Modernisierung oder den Ausbau von Kasernenstandorten entgegenstehen. Gleiches gilt für die Ertüchtigung wichtiger Mobilitätsachsen. Daher bedarf es notwendiger Änderungen am nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz.

Ob dem so ist, bleibt zu hinterfragen. Eine Evaluation der Änderungen des Denkmalschutzgesetzes aus 2022 ist noch nicht erfolgt. Insofern sind die Auswirkungen des seitdem geltenden Denkmalschutzgesetzes nicht hinreichend erhoben. Weiterhin stellt sich die Frage, ob die im aktuellen Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen des Denkmalschutzgesetzes richtig und notwendig sowie in Abwägung zum drohenden Verlust kulturellen Erbes tragbar sind. Dies soll im Folgenden ausführlich betrachtet werden. Es sei außerdem darauf hingewiesen dass in NRW zwischen 2 und 3 % der Gesamtbausubstanz unter Denkmalschutz stehen. Etwa 80 % davon befinden sich in Privatbesitz und sind von den Gesetzesänderungen nicht betroffen. Es handelt sich somit um ein Sondergesetz für Bauten im Landes- und Bundeseigentum, das die Liegenschaften des Bundes und des Landes anderen Regelungen unterwirft als diejenigen in privater Hand.

Zu einzelnen Regelungen

- § 9 Abs. 4 neu:

  > „Nicht planfeststellungspflichtige Änderungen von Infrastrukturvorhaben bedürfen keiner denkmalrechtlichen Erlaubnis."

  Damit sind Änderungen z.B. an Straßen und Brücken ohne Beteiligung des Denkmalschutzes – und auch des Bodendenkmalschutzes - möglich. Der Begriff Infrastrukturvorhaben umfasst allerdings sehr viel mehr, z.B. Eisenbahnstrecken, Flugplätze, Seilbahnen, Deponien Stromtrassen und Wasserwege.

  Die Praxis, Veränderungen ohne Planfeststellungsverfahren durchzuführen, erfährt derzeit eine weite inhaltliche Ausdehnung. Wenn an den zunehmend vorgenommenen

Verzicht auf Planfeststellungsverfahren ein Verzicht auf denkmalrechtliche Erlaubnis gekoppelt wird, vergrößert sich das Feld schutzloser Denkmäler um ein Vielfaches.

- §15 Abs. 1 Satz 2, sowie §23 Abs. 4 Satz 1 und § 24:

  Diese Vorschriften enthalten alle eine Verschiebung der Zuständigkeit vom Denkmalfachamt der Landschaftsverbände auf den Landesdirektor bzw. die Landesdirektorin. Die Änderung ist nicht nachvollziehbar und greift die fachliche Weisungsfreiheit der Denkmalfachämter an. Wenn der Landesdirektor bzw. die Landesdirektorin dann Entscheidungen zur fachlichen Beurteilung den Denkmalfachämtern vorlegt, bedeutet das eine zusätzliche Verwaltungsschleife.

- § 24 Abs. 2 Satz 1 bis 3:

  > „Die Direktorin oder der Direktor eines Landschaftsverbandes hat ihre oder seine Stellungnahme innerhalb von einem Monat abzugeben. Äußert sich die Direktorin oder der Direktor eines Landschaftsverbandes nicht innerhalb dieser Frist, kann die Denkmalbehörde davon ausgehen, dass Bedenken nicht bestehen."

  Damit wird die Frist zur Stellungnahme gegenüber der bisherigen Regelung für Bodendenkmäler um zwei Monate und bei Baudenkmälern um einen Monat verkürzt. Auch wenn die Denkmalämter üblicherweise schnell arbeiten, kann ohne zusätzliches Personal nicht davon ausgegangen werden, dass auch umfangreichere Stellungnahmen zu allen Zeiten (Krankheit und Ferienzeit) in der verkürzten Frist abgegeben werden können.

- § 24 Abs. 4 wird aufgehoben. Damit gibt es auch für die Bodendenkmalpflege keine Benehmensherstellung mehr. Die fachliche Entscheidung fällt auf die Unteren Denkmalbehörden zurück. Gerade in finanziell schwierigen Zeiten sind die Kommunen im Denkmalschutz personell schwach ausgestattet. Interessenkonflikte innerhalb der Kommune können zu Lasten des Bodendenkmalschutzes gehen.

- § 28 Abs. 1 und ebenso § 29: Die Bestimmung, dass der Landesdenkmalrat einberufen wird und mindestens einmal jährlich tagt, wird begrüßt. Auch die Umwandlung des Landesdenkmalpreises von einer „kann" zu einer „wird"- Bestimmung wird begrüßt.

- § 38 a: Dieser neu eingefügte Paragraph definiert ein den Denkmalwert überragendes öffentliches Interesse bei einer unklar definierten Gruppe von Liegenschaften:

  > „Bei Vorhaben an oder auf Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Bundes, die der Landes-oder Bündnisverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei, dem Zivil- oder Katastrophenschutz, der Unfallhilfe oder die der Abwehr sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse zum Schutz der Bevölkerung dienen, liegt eine, den jeweils aktuellen Anforderungen entsprechende, Nutzung vorhandener Baudenkmäler im überragenden öffentlichen Interesse."

  Diese Vorschrift kann auf alle Liegenschaften des Landes oder Bundes (und in ihrer Nutzung liegende?) bezogen werden, zumal das Kriterium an den „jeweils aktuellen Anforderungen" gemessen wird, sich also an einer unbestimmten Zukunft orientiert. Gemäß Abs. 2 umfasst diese Regelung auch Hochschulen in Trägerschaft des Landes sowie Universitätskliniken und Studierendenwerke.

  Mit dieser Regelung findet das Denkmalschutzgesetz auf zahlreiche bauliche Anlagen und Bodendenkmäler in Landes- und Bundesnutzung keine Anwendung mehr. Die Oberen Denkmalbehörden werden lediglich in Kenntnis gesetzt. Und es geht nicht im Wesentlichen um Kasernen, wie in der Begründung angesprochen. Die Herausnahme aus denkmalrechtlichen Bestimmungen gilt unabhängig davon, ob die Anlagen bereits unter Denkmalschutz stehen oder nicht. Die Regelung hat zur Folge, dass bauliche Veränderungen, aber auch die völlige Beseitigung dieser Bauwerke nicht mehr durch die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes beschränkt werden. Die bislang für die Eigentümer bestehende Pflicht zum Erhalt des Denkmals gilt nicht mehr. Es ist fraglich, ob diese Vorschrift der Gesetzesänderung mit dem in Art. 18 Abs. 2 der Verfassung NRW definierten Staatsziel des Denkmalschutzes vereinbar ist:

„Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände."

Stattdessen erfolgt hier ein erheblicher Rückschritt im Denkmalschutz, indem gerade das Denkmalschutzgesetz nun bauliche Anlagen, deren Schutz als Denkmäler der Art 18 Abs. 2 Verf NRW vorschreibt, von jedem Schutz ausnimmt.

Zusammenfassung

1. Der Rückbezug einer Schwächung des Denkmalschutzes auf die Rahmenrichtlinie Gesamtverteidigung ist nicht plausibel und nicht klar begründet.
2. Eine neuerliche Änderung des Denkmalschutzgesetzes zu Lasten des Schutzstatus von kulturellem Erbe bevor die letzte Änderung aus 2022 evaluiert wurde ist äußerst fragwürdig.
3. Fachliche Entscheidungen und Stellungnahmen werden in erheblichem Maße abgeschafft oder zurückgedrängt.
4. Die weisungsunabhängige fachliche Stellungnahme der Denkmalfachämter wird durch Änderung der Zuständigkeiten unterwandert.
5. Auch für die Bodendenkmalpflege gibt es keine Benehmensherstellung mehr. Die Unteren Denkmalbehörden sind in ihrer Entscheidung einem Interessenkonflikt ausgesetzt, der gegen den Denkmalstatus auszugehen droht.
6. Der neu eingeführte § 38a steht im Gegensatz zu der Staatszielbestimmung des Denkmalschutzes und ist damit mindestens verfassungsrechtlich fragwürdig.

Für die GRÜNEN-Fraktionen der Landschaftsverbände:

R. Seidl

Dr. Ruth Seidl

Karen Haltaufderheide-Uebelgünn

Karen Haltaufderheide-Uebelgünn

Johannes Bortlisz-Dickhoff

Corinna Stöxen

Corinna Stöxen